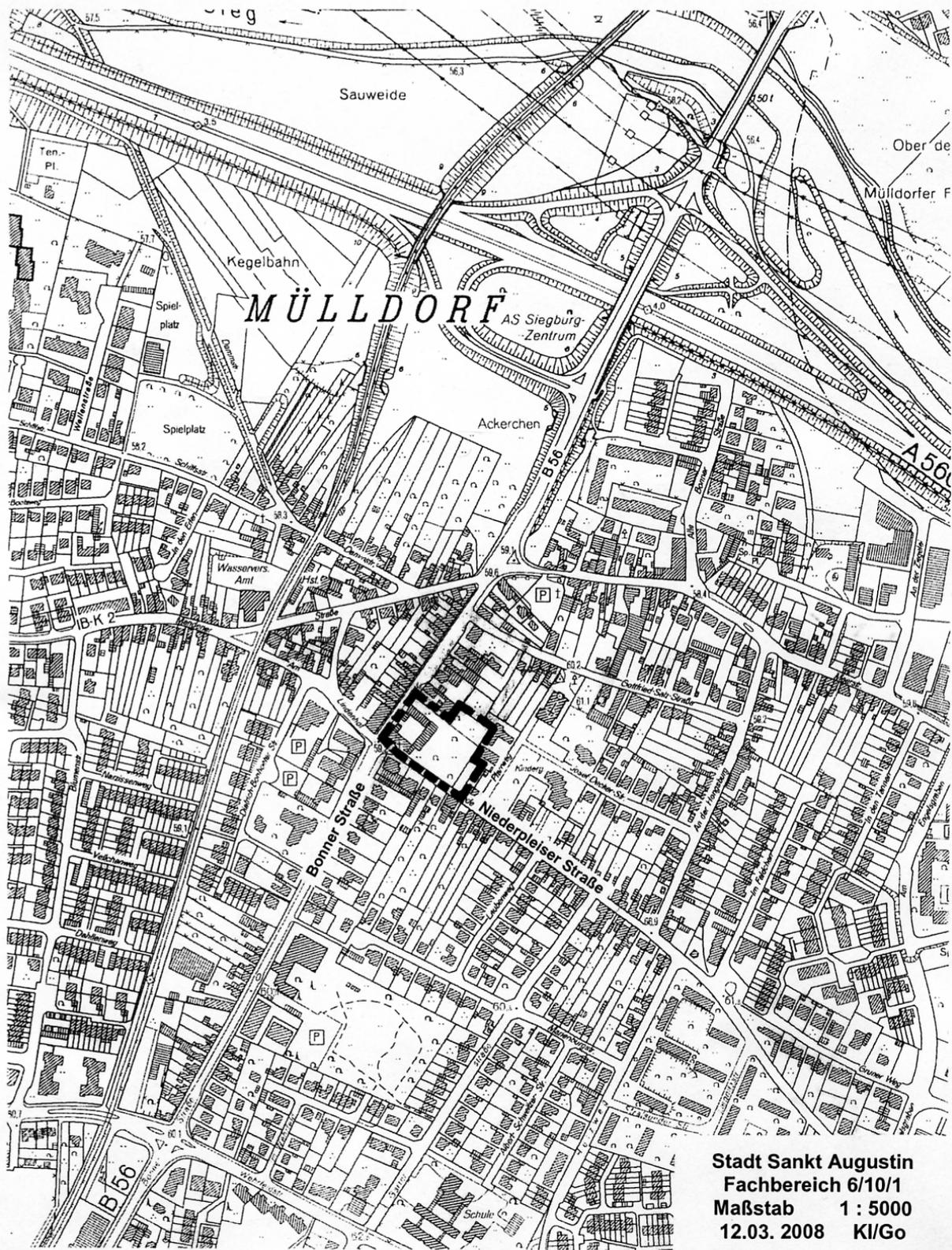


**GELTUNGSBEREICHSP  
BEBAUUNGSPLAN NR. 523/1  
„HOFSTELLE BONNER STRASSE“  
MÜLLDORF**

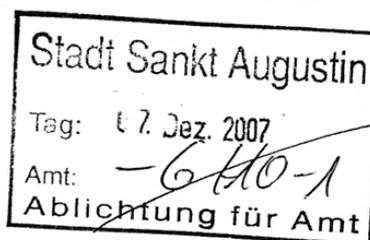


**Stadt Sankt Augustin**  
**Fachbereich 6/10/1**  
**Maßstab 1 : 5000**  
**12.03. 2008 KI/Go**



Sankt Augustin, den 06.12.2007

Stadtverwaltung Sankt Augustin  
Planung und Stadtentwicklung



H. Klein

#### **Bebauungsplan Nr. 523 Hofstelle Bonner Straße Mülldorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich der Änderung des o.g. Bebauungsplanes und der geplanten städtebaulichen Nachverdichtung bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Anregung bzw. Stellungnahme:

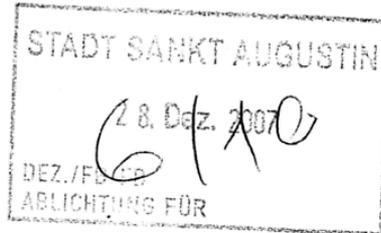
Der in o. g. Sache ausgehängte Plan berücksichtigt auf der Niederpleiser Straße nicht die im Namen der so genannten „Verkehrsberuhigung“ errichteten Baumscheiben, die sich jeweils vor bzw. gegenüber den Häusern mit den Hausnummern 3 und 5/7 befinden. Eine möglicherweise geplante Verlegung der Baumscheiben darf nicht so erfolgen, dass die Aus- bzw. Einfahrten der vorgenannten Häuser nicht mehr oder nur durch erhebliche Einschränkungen benutzbar sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Haus mit der Nummer 5/7 auf jeder Seite eine von den Parteien getrennt zu nutzende Ausfahrt hat.

Im Übrigen regen wir nach mehrjähriger Erfahrung mit den Baumscheiben deren Entfernung an, da sich gezeigt hat, dass sie eher das Gegenteil einer Verkehrsberuhigung bewirken.

Mit freundlichen Grüßen



Stadtverwaltung  
Planungsamt  
z.Hd. Herrn Klein



53757 St. Augustin

Betr.: Bebauungsplanentwurf Nr. 523

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich rege an den o.g. Bebauungsplan zu erweitern um die Hausgrundstücke Gottfried-Salz-Str. 16 – 22 um damit eine Bebauung auf dem hinteren Bereich der vorgenannten Hausgrundstücke zu ermöglichen.

**Begründung.**

Die Hausgrundstücke haben eine Grundstückslänge von über 70 Metern und eine Breite von ca. 9,50 m. Bereits die derzeit bestehende Planungsvorgabe aus den 50er Jahren sieht auch im hinteren Bereich der Grundstücke eine bauliche Nutzung vor, jedoch ohne nähere Festsetzung, insbesondere was die Erschließung angeht.

Ich gehe davon aus, dass ein Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes die Komprimierung von Baumöglichkeiten im zentralen Ortskern von Mülldorf war. Die Hinzunahme der o.g. Grundstücksflächen wäre somit ein logischer Schritt und eine Fortsetzung der bereits in der Josef-Decker-Str. erfolgten Bebauung und würde das Gesamtbild dieses gesamten Grundstücksbereiches abrunden.

In Anbetracht der gegebenen Grundstücksbreiten von ca. 9,50 m käme entweder eine geschlossene Bauweise analog der geplanten Bebauung entlang der Niederpleiser Str., oder 2 Doppelhausbebauungen mit jeweils einer Grenzbebauung infrage.

Würde man die Fläche nicht in den BP aufnehmen, würde praktisch eine Enklave und Abschottung von jedlicher Baumöglichkeit festgeschrieben.

Erschlossen werden könnten die Grundstücke über den vorhandenen Kirchweg und davon abgehend dann über die Fläche zwischen dem Gemeindezentrum und der hinteren Grenze der v. g. Grundstücke. Hier besteht bereits eine Zufahrtsfläche von über 5 m, welche nach den Festsetzungen des BP-Entwurfs wohl bereits auch als Zufahrt und Erschließung des derzeit noch unbebauten Kirchgrundstücks Nr. 2107 dient. Sollte diese Zufahrtsfläche nicht ausreichen, könnten hierfür auch noch Flächen aus den Hausgrundstücken Verwendung finden. Denkbar wäre aber auch ggf. ein Stichweg von der Bonner Str. her.

Meines Wissens steht der Kirchweg aber noch im Eigentum der Kirche. Handelt es sich beim Kirchweg um eine öffentliche Straße welche zur Erschließung und Erreichbarkeit der Grundstücke genutzt werden kann?. Das Aufstellen des Straßenschildes und die Vergabe von Hausnummer spricht zumindest hierfür. Vielleicht hat ja auch die Kirche einer entsprechenden Widmung zugestimmt.

Sollte die Straße aber noch im reinen Privateigentum der Kirche stehen, müsste m. E. die Fläche im BP als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und von der Stadt erworben werden, damit auch eine tatsächliche Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen möglich wird und die Grundstücke tatsächlich auch bebaut werden können. Die entstehenden Kosten kann sich die Stadt ja im Rahmen der Erhebung von Beiträgen erstatten lassen.

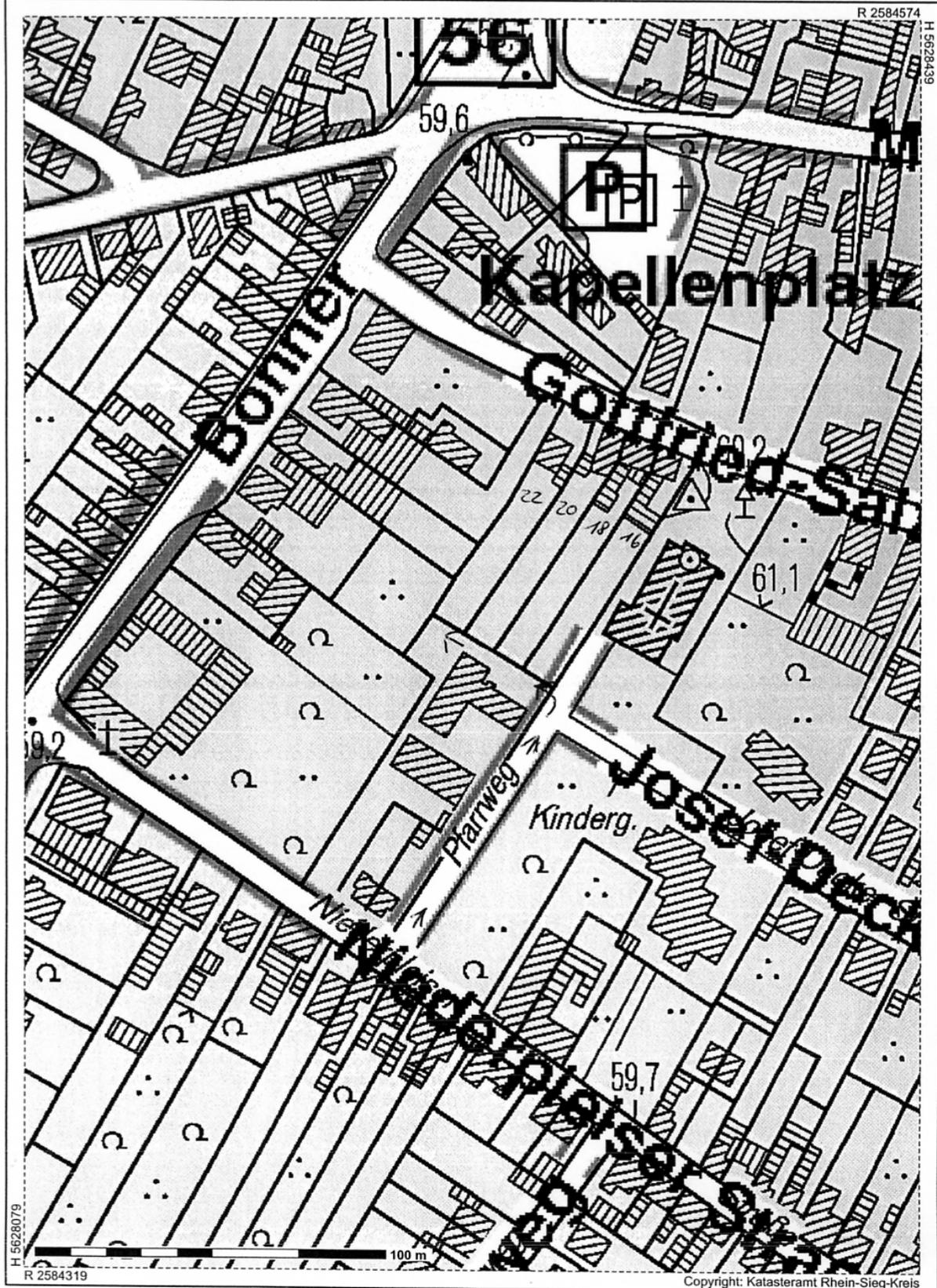
Ich wäre Ihnen dankbar wenn Sie meine Anregung in die weiteren Bebauungsplanverlauf aufnehmen könnten.  
Als Anlage füge ich Kopien von Katasterunterlagen bei, aus denen man die Lage der Grundstücke und die bereits vorhandene Umgebungsbebauung und gegebene Erschließungssituation entnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Siegburg





*mögliche Erschließung*



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Bonn  
Postfach 160147 · 53060 Bonn

Sankt Augustin  
Stadtverwaltung

53754 Sankt Augustin



H. Kl.

**Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Außenstelle Bonn**

Kontakt: Stefan Czymmeck  
Telefon: 0228-9184-213, Mobil: 0171-657 657 4  
Fax: 0228-9184-402  
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20602/40.400/2.10.07.20/B56  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 07.12.2007

**Bebauungsplan Nr. 523 „Hofstelle Bonner Straße“**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 03.12.2007; Ihr Zeichen 6/10/1-KI

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. a. Planungsgebiet grenzt im Westen an die OD der Bundesstraße B56 an und berührt somit auch wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Die B56 ist in diesem Abschnitt mit 11.250 Kfz/24h hoch belastet.

Gegen die vorgesehenen Ausweisungen, soweit sie aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar sind, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der weiteren Bearbeitung bitte ich jedoch folgende Anmerkungen und Hinweise zu bedenken und auch zu berücksichtigen:

- unter dem Punkt <6.7.1 Öffentliche Verkehrsflächen – Innere Erschließung> wird beschrieben, dass die innere Erschließung über eine neu zu erstellende Stichstraße mit einem Wohnhof erfolgen soll. Hierbei wird durch die SBV darauf hingewiesen, dass diese neue Wohnstraße nicht an die B56 angeschlossen werden kann. Die unter <6.7.3> erwähnte Tiefgaragenzufahrt in der Niederpleiser Straße darf zu keinen Rückstauerscheinungen in den vorhandenen lichtsignalisierten Knoten 5209 057 führen.
- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen).

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Außenstelle Bonn  
Villemombler Straße 159 · 53127 Bonn  
Postfach 160147 · 53060 Bonn  
Telefon: 0228/9184-0

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Z. B. ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Im Rahmen weiterer Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten.

Über Ihre Entscheidung zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Czymmeck)



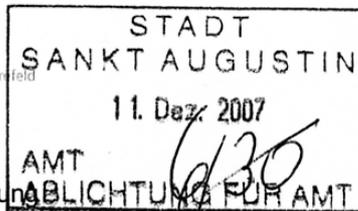
www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Sankt Augustin  
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung  
Markt 1  
53754 Sankt Augustin



Landesbetrieb  
De-Greiff-Straße 195  
D-47803 Krefeld  
Fon: 02151 897-0  
Fax: 02151 897-505  
poststelle@gd.nrw.de  
Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale  
Kto: 4 005 617  
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl  
Durchwahl: 897-430  
E-Mail: hantl@gd.nrw.de  
Datum: 10. Dezember 2007  
Gesch.-Z.: 31.50/8954/2007

**Bebauungsplan Nr. 523 „Hofstelle Bonner Straße“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**  
Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2007, Zeichen 6/10/1-Kf

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Informationen und Anregungen liegen für o. g. Planungsvorhaben vor:

**Geophysik, Erdbebensicherheit:** Auskunft erteilt Herr Lehmann, Tel.: 897 – 258

Für o. g. Bebauungsplan gilt der **Hinweis** für die nachrichtliche Übernahme:

- Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 1 mit der
- Untergrundklasse **T**<sup>1</sup>.

gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005)<sup>2</sup>.

Nach § 9 (5) BauGB sollen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;

<sup>1</sup> Untergrundklasse **T** = Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen **R** und **S**<sup>1</sup> sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken:

- ❖ Untergrundklasse **S** = Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung
- ❖ Untergrundklasse **R** = Gebiete mit felsartigem Untergrund

<sup>2</sup> Herausgeber: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen.  
Kontaktadresse: <http://www.gd.nrw.de>. Email: [poststelle@gd.nrw.de](mailto:poststelle@gd.nrw.de).

### **Boden in der Umweltprüfung:**

Für das noch zu erstellenden Bodengutachten wird empfohlen, nachfolgende Informationen mit einzuarbeiten und dem Umweltbericht zur Verfügung zu stellen:

Im Jahr 2007 hat das MUNLV eine Broschüre zur **Bewertung von Bodenfunktionen** herausgegeben<sup>3</sup>, die sich auf die Schutzwürdigkeit von Böden unter Anwendung des digitalen Auswertesystem von NRW mit der Karte der Schutzwürdigen Böden (2. Auflage 2004) bezieht. Im Umweltbericht sind demnach die Bodenschutzstufen sowie die betroffenen natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 (2) BBodSchG für das Plangebiet darzustellen. Die Auswertegrundlage dafür ist das

- **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD – ROM – mit der *Karte der schutzwürdigen<sup>4</sup> Böden*, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. <http://www.gd.nrw.de> . [ISBN 3-86029-709-0].
- Im Plangebiet treten Parabraunerden und Braunerden aus Hochflutablagerungen über Terrassensedimenten auf. Diese Böden sind aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit sowie Reglungs- und Pufferfunktion als schutzwürdige Böden der Stufe 1 eingestuft worden.

Der **Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB** umfasst folgende Darstellungen für die **Schutzgüter Boden und Wasser**:

- A Ist – Zustandbeschreibungen der Schutzgüter Boden und Wasser (vgl. Tab.)
- B Prognose der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben, Projektanalyse und Darstellung der Wechselwirkungen, Risiko- und Konfliktanalyse
- C Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen oder Auswirkungen durch das Planvorhaben, Eingriffs – Ausgleichsregelung;
- D Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage einer vorher/nachher – Betrachtung.

<sup>3</sup>Broschüre: Schutzwürdige Böden in Nordrhein – Westfalen. Bodenfunktionen bewerten. Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Naturschutz , Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen. Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien. Düsseldorf 2007. [http://www.munlv.nrw.de/umwelt/bodenschutz\\_altlasten/bodenschutz/bodenfunktionen/index.php](http://www.munlv.nrw.de/umwelt/bodenschutz_altlasten/bodenschutz/bodenfunktionen/index.php)

<sup>4</sup> Grad der Schutzwürdigkeit von 1 bis 3 (schutzwürdig – sehr schutzwürdig - besonders schutzwürdig)

**Ist-Zustandsbeschreibung** Schutzgut **Boden mit Bewertung** vor und nach dem Eingriff:

Beschreibung des Bodens	Qualitative Bewertung des Bodens
Bodenausgangssubstrat* Bodentyp*	Filterfunktion*, Pufferfunktion*, Sorptionsfähigkeit* (T* – nFK* - Wert) Versickerungsfähigkeit (5*10E <sup>-6</sup> m/s)
Bodenschutz nach LBodSchG § 1 sowie BBodSchG § 2 (2) Nrn. 1, 2, 3c und § 17(2).	Grad der Schutzwürdigkeit*, Stufen 1 bis 3 <sup>5</sup>
Ertragsfähigkeit *	Wertzahl*, Bodenpunkte*, Grünlandgrundzahl*
Wasserdurchlässigkeit * (kf* - Wert)	Grundwasserdeckschutzfunktion
Druckempfindlichkeit	Setzungsgefährdung
Nutzung, Nutzungsintensität Naturnahe Böden = intensive Landw.	Grad der Überformung
Versiegelung	Versiegelung in %
Altlastenhistorie	Intensität der Verschmutzung / Vorbelastung

Für die **Ist-Zustandsbeschreibung** des Umweltgutes **Wasser** und dessen Bewertung vor und nach dem Eingriff sind (in der Regel) Angaben zu folgenden Punkten erforderlich:

- Grundwasserstandshöhen und Flurabstände
- Grundwasserströmungsrichtung
- Grundwasserbeschaffenheit
- Grundwasserneubildung
- Lage im Wasserschutzgebiet oder Reservegebiet
- Bestehende Grundwassernutzungen im näheren Umfeld
- Oberirdische Gewässer im näheren Umfeld
- Feuchtgebiete im Nahbereich
- bestehende Grundwassergefährdungen (Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen)

#### **Suche nach Ausgleichsflächen**

Unter Berücksichtigung möglicher externer Ausgleichsmaßnahmen wird empfohlen auch abiotische Standortfaktoren zu bewerten. Dies ist möglich mit dem Verfahren „*Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW*“ (LÖBF 2006). Dabei werden

<sup>5</sup> **Grad der Schutzwürdigkeit von 1 bis 3** für spezifische Bodenfunktionen (schutzwürdig – sehr schutzwürdig - besonders schutzwürdig). Nicht nach spezifischen Funktionen bewertete Böden sind als „Böden allgemeiner Wert- und Funktionselemente“ schützenswert, z. Bsp. für den Bodenwasserhaushalt.

Kompensationsmaßnahmen mit einer für den Bodenwasserhaushalt wirksamen Zielrichtung angestrebt und eine Verdoppelung des Zielbiotopwertes ist möglich

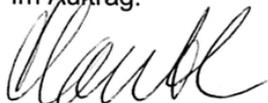
- durch Entsiegelung von Flächen oder
- durch Aufheben von Verrohrungen bestimmter Fließgewässer.

Außerdem können externe Flächen als MSPE – Flächen zum Erhalt von Bodenfunktionen festgesetzt werden (vgl. Anlage 1) oder die vom MULNV NRW veröffentlichten Bewertungsmethoden nach ARGE (1994, 1999, 2002, vgl. Anlage 1) herangezogen werden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Hanti)

Anlage:

Arbeitshilfe zur Boden- und Flächenbewertung

Bodenfunktionen in der Umweltprüfung

Wasser in der Umweltprüfung



Deutsche Telekom **T** ■ ■ ■

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 21  
53098 Bonn

Stadt Sankt Augustin  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung  
Planung, Herrn Herbert Klein  
53754 Sankt Augustin

Ihre Referenzen 6/10/1-KI vom 03.12.07  
Unser Zeichen PTI 21, PuB 3, Kunibert Weyer; ObjektNr. 83616  
Durchwahl Telefon: 0228 13-13930, PC-Fax 02151 36600714, E-Mail: Kunibert.Weyer@t-com.net  
Datum 13. Dezember 2007  
Betrifft Bebauungsplan Nr. 523 „Hofstelle, Bonner Straße“

Sehr geehrter Herr Klein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Versorgung der bebaubaren Grundstücke im Plangebiet ist ein Netzausbau bzw. eine Netzerweiterung außerhalb des Plangebietes durchzuführen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten. Aus wirtschaftlichen Gründen machen wir darauf aufmerksam, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt Folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

...

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn  
Hausanschrift Postanschrift 53098 Bonn  
Telefonkontakt Telefon 0234 505-0, Telefax 0234 505-4110, Internet www.telekom.de  
Konten Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66) Kto.-Nr. 1880 78-666  
Geschäftsführung Friedrich Fuß (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren  
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn  
USt.-IdNr. DE 814645262

Datum 13. Dezember 2007  
Empfänger Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Planung, Herrn Herbert Klein  
Blatt 2

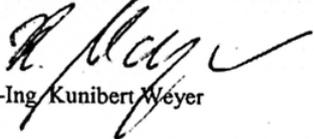
Eine unterirdische Versorgung kann nur durchgeführt werden, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Bei einer unterirdischen Versorgung ist die Deutsche Telekom AG bestrebt, den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet von dem von der Stadt Sankt Augustin bzw. dem Erschließungsträger beauftragten Straßenbauunternehmen ausführen zu lassen. Sollte das von der Stadt Sankt Augustin bzw. dem Erschließungsträger beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderlichen Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsliniennetzes zur Verfügung zu stellen.

Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Für die Deutsche Telekom sind beide vorgeschlagenen Planungsvarianten gleichwertig, da hinsichtlich der telekommunikationstechnischen Versorgungen der Planungsvarianten keine wesentlichen Unterschiede zu erwarten sind.

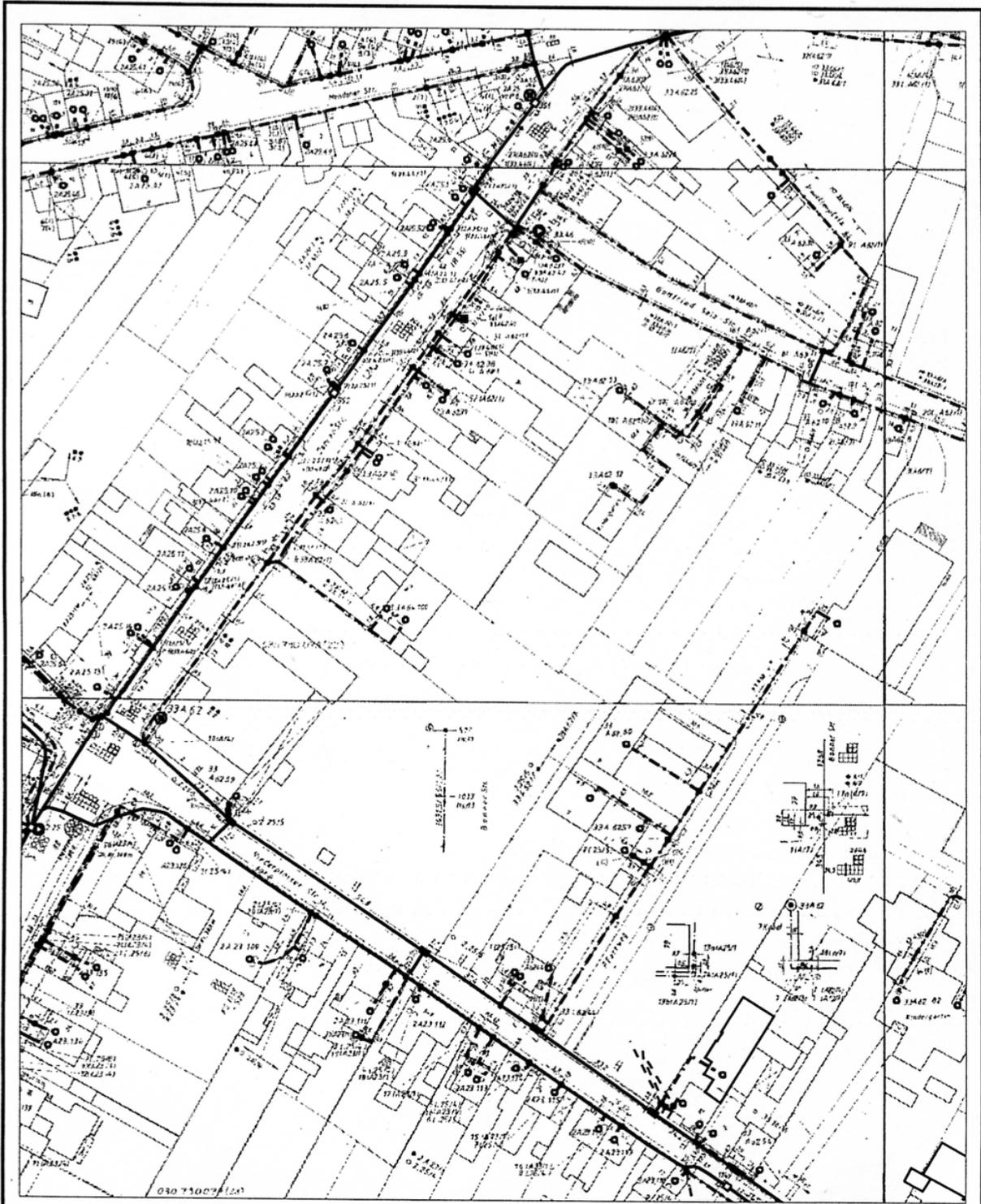
Bei Schreiben geben Sie bitte immer die Objektnr. 83616 an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.   
Dipl.-Ing. Kunibert Weyer

i. A.   
Wilfried Haas

Anlagen  
Lageplan -MEGAPLAN-  
Eintragungsbewilligung -Muster-



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	West (Bochum)				
PTI	Düren				
ONB	Siegburg				
Bemerkung: 83616; Sankt Augustin, BPl. 523		AsB	2, 33		
...T...Com.		VsB	2241B	Sicht	Lageplan
		Name	Weyer.Kunibert	Maßstab	1:1250
		Datum	06.12.2007	Blatt	1



Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

RSAG mbH · 53719 Siegburg  
Stadt Sankt Augustin  
Stadtplanung und Bauordnung  
Markt 1  
53754 Sankt Augustin



H. Klein

Ansprechpartner:  
Reinhold Trevisany  
Geschäftsbereich:  
Privatkunden

Tel. 02241 306 345  
Fax 02241 306 241  
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

14.12.2007

**Bebauungsplan Nr. 523 „ Hofstelle Bonner Straße“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.**

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiachser-Großraumwagen -** gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

**Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.**

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Der Nachtrag zur UVV Müllabfuhr ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Siegburg · HRB 1799  
Geschäftsführung  
Ludgera Decking  
Vorsitz Aufsichtsrat  
Sebastian Schuster  
Pleiser Hecke 4  
53721 Siegburg  
Tel. 02241 306 0  
Fax 02241 306 101  
info@rsag.de  
www.rsag.de

Kreissparkasse Köln  
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99  
Steuernummer 220/5769/0484

RSAG  
Gesellschaften:  
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH  
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH  
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



WWW.RSAG.DE

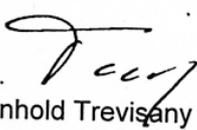
Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa. 

Michael Dahm

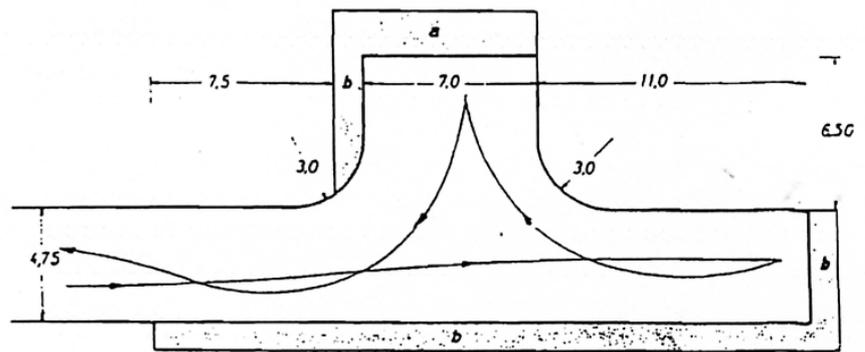
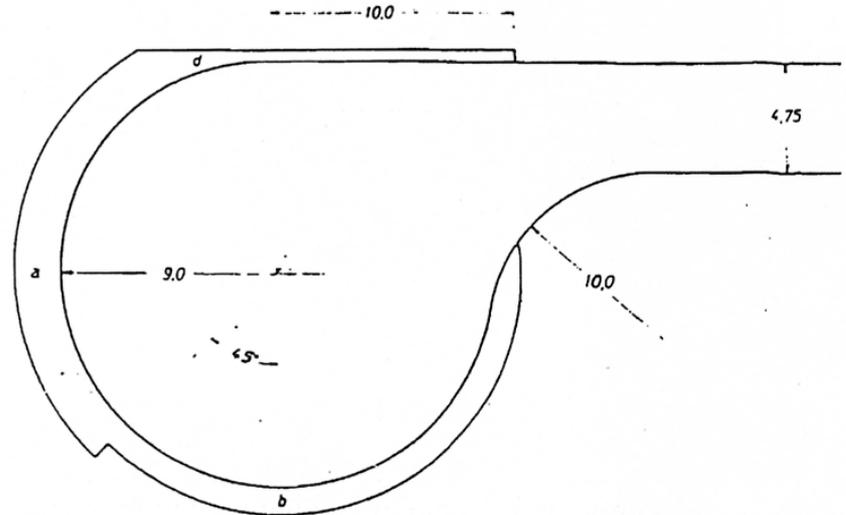
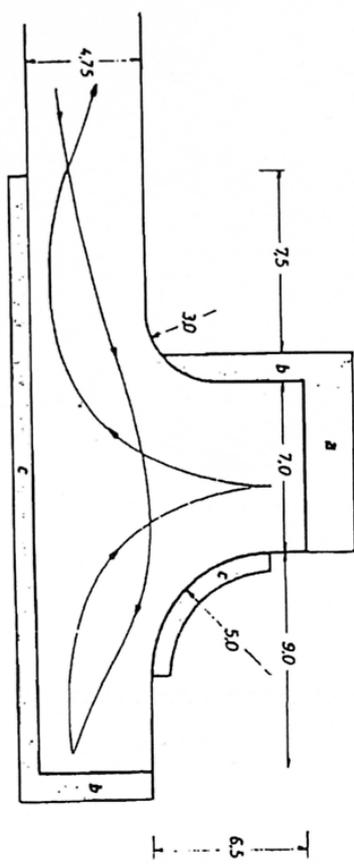
Leer- oder Textfeld auswählen

i. A. 

Reinhold Trevisany

Leer- oder Textfeld auswählen

## Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

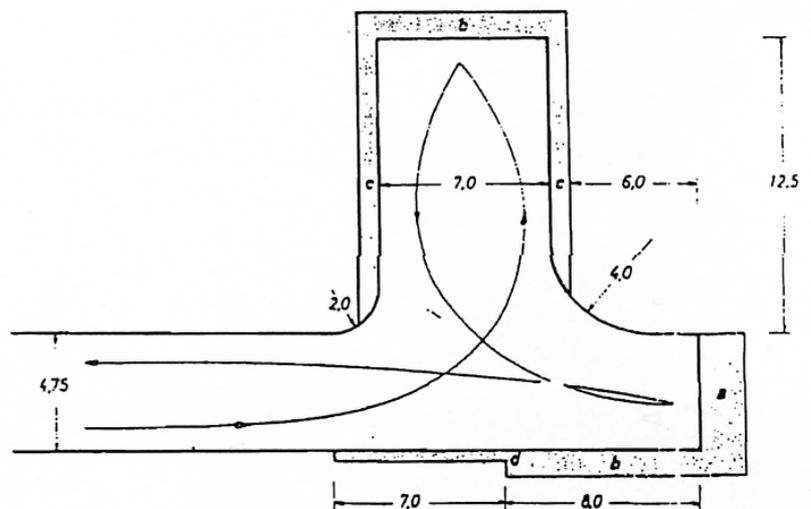
Freiflächen für Fahrzeug-Überhänge:

a = 2,0 m (Fahrzeugheck)

b = 1,2 m (Fahrzeugfront)

c = 0,8 m (vorn links/rechts)

d = 0,4 m (seitlich links/rechts)





Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Telefon: 0221 229 - 2595  
Telefax: 0221 229 - 2599

Stadtverwaltung Sankt Augustin  
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung  
Markt 1  
53754 Sankt Augustin

Hellmut.Bauer@brd.nrw.de

Auskunft erteilt:  
**Herr Bauer**  
Aktenzeichen  
22.5 -3-5382056-311/07/SU

Ihr Zeichen  
6/10/1-KI

Ihre Anfrage vom  
03.12.2007

bei Antwort bitte angeben

Datum: 18.12.2007

**Kampfmittelbeseitigung**

hier: **Bebauungsplan Nr. 523 „Hofstelle Bonner Straße“  
Ortsteil Mülldorf**

Bezug:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Kampfmittelbeseitigungsdienst  
NRW – Rheinland  
Außenstelle Köln  
Gaedestraße 7  
50968 Köln**

Die Auswertung der meinem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)  
zur Verfügung stehenden Luftbildern ergeben im Umfeld Hinweise auf das  
Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln.

Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein  
von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die  
Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme.

Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt  
werden.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche  
Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind  
die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD  
oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:  
DE41300500000004100012

BIC: WELADED3333

**Hinweis:**

Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer  
Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare  
Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen.  
Zwecks Abstimmung der Vorgehensweise bitte ich um Ihren Rückruf.

Telefon (Zentral) 0211 - 474 - 0  
Telefax: (Zentral) 0211 - 475-2671

**Siehe Merkblatt Sondierbohrungen**

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Karg

E-Mail:  
poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

**Bezirksregierung Düsseldorf –  
Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland –  
Außenstelle Köln**

**Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“**

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann.

Dies trifft in der Regel zu in Bereichen, in denen bereits während der Kriegshandlungen ein geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu.

Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben.

Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurf- / Kampfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche wird bei bestimmten – **als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten** – eine Bohrlochdetektion (Tiefensondierung) empfohlen.

Zu den **als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten** gehören:

- **Rammarbeiten**
- **Verbauarbeiten**
- **Pfahlgründungen**
- **Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten**

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Die Detektion (Sondierung) erfolgt durch den Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens.

Zur Durchführung der Überprüfung sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer i.S. des § 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) zu veranlassen sind:

**Einbringen von Bohrlöchern nach einem vom staatl. Kampfmittelbeseitigungsdienst vorgegebenen Muster mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC – Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.**

**Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.**

**Auflagen:**

**Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall 5m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt.**

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Bohrlochdetektion (Sondierbohrungen) unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des staatl. Kampfmittelbeseitigungsdienstes unterliegen.

Für Rückfragen und ggf. Terminabsprachen bzgl. Der Durchführung der Arbeiten steht Ihnen der staatl. KBD Rheinland – Außenstelle Köln unter der Telefon - Nr.: 0221 – 229 – 2595 zur Verfügung.

Im Auftrag  
gez. Bauer

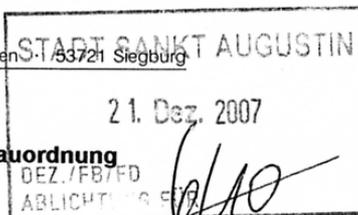


WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg



Der Geschäftsführer

**Stadt Sankt Augustin**  
**Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung**  
z. H. Herrn Klein  
Postfach

**53754 Sankt Augustin**

Banken:  
Kreissparkasse Köln  
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360  
Commerzbank AG Filiale Siegburg  
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003  
UST-IdNr. DE 123103760  
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl (02241)	Datum
		Kr/Sch.	128/494	18.12.2007

**Bebauungsplan Nr. 523 „Hofstelle Bonner Straße“**

Ihr Schreiben vom 03. Dezember 2007, Az 6/10/1-KI

Sehr geehrter Herr Klein,

das Plangebiet liegt Wasserschutzgebiet meiner Grundwassergewinnungsanlage an der Unteren Sieg innerhalb der Wasserschutzzone III B. Die Bestimmungen der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung sind daher zu beachten. Die Abwasserbeseitigung ist gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ durchzuführen. Maßnahmen zum Straßenbau sind gemäß den „Richtlinien für bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen. Sofern Niederschlagswässer, z. B. von Stellplätzen oder Garagenzufahrten, versickert werden sollen, ist diese Versickerung in jedem Fall über die bewachsene und belebte Bodenzone sicherzustellen.

Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Zuge der durchzuführenden Baumaßnahmen sind jederzeit die erforderlichen Maßnahmen zum Gewässerschutz, insbesondere auch bei der Baustelleneinrichtung, zu beachten.

U. a. sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Gräben werden nur mit unbelastetem Bodenmaterial verfüllt.
2. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustellen ist unzulässig.

3. Betankung der eingesetzten Baufahrzeuge nur auf speziell dafür genehmigten befestigten Flächen mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen.
4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen ist auf befestigte Flächen mit Anbindung an oben genannte Entwässerungseinrichtungen zu beschränken.
5. Baufahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Austritt wassergefährdender Stoffe zu überprüfen. Schon geringfügige Schäden sind sofort zu beheben. Ansonsten sind schadhafte Fahrzeuge und Maschinen kurzfristig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herauszubringen.
6. Bereithaltung von Ölbindemitteln und anderen Sicherheitsmaterialien in ausreichender Menge für unvorhersehbare Schadensfälle.
7. Sanitäre Anlagen sind mit Einrichtungen zur Sammlung und einer regelmäßigen Abfuhr von Schmutzwasser und Fäkalien zu betreiben.
8. Einweisung der ausführenden Baufirmen auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Wasserschutzgebieten.
9. Die Aufsichtsbehörden und der Wahnachtalsperrenverband sind bei Ereignissen, die eine Gefährdung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers besorgen lassen, unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Es ist ein verbindlicher Alarmplan mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

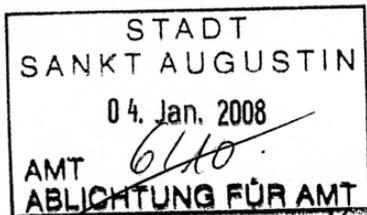


Dr. Ralph Krämer



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin  
Postfach  
53754 Sankt Augustin



**Amt 61 : Planung**  
**Abtl. 61.2 : Regional-/Bauleitplanung**  
Klaus Dohrmann  
**Zimmer:** A 12.03  
**Telefon:** 02241/13-2323  
**Telefax:** 02241/13-2430  
**E-Mail:** klaus.dohrmann@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
03.12.2007 6/10/1-KI

**Mein Zeichen**  
61.2 – Do.

**Datum**  
02.01.2008

**Bebauungsplan Nr. 523 „Hofstelle Bonner Straße“  
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zum vor bezeichneten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B, Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet. Die Bestimmungen der Wasserschutzzonverordnung sind zu berücksichtigen.

Die Ausgestaltung der Stellplatzflächen mit wasserdurchlässiger Ausführung ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

Nach § 4 Abs. 6 der Wasserschutzzonverordnung ist der Neubau oder Ausbau von Straßen und dazugehörigen Einrichtungen genehmigungspflichtig.

Im Auftrag

**KATH. KIRCHENGEMEINDE  
St. Mariä Heimsuchung Mülldorf**



Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Mülldorf  
Pfarweg 9, 53757 Sankt Augustin

Pfarweg 9, 53757 Sankt Augustin-Mülldorf  
Tel.: 02241/ 34 19 58  
Fax: 02241/ 34 19 59  
Email: mariae-heimsuchung@t-online.de

**Bankverbindung:**

Raiffeisenbank St. Augustin  
Konto-Nr. 100 005 90 10 BLZ: 370 697 07

An die Stadt Sankt Augustin  
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung  
z. Hd. Herrn Klein  
Markt 1

Datum: 03.01.2008

53757 Sankt Augustin

per Fax 02241 / 243-424

Bebauungsplan Nr. 573 Hofstelle „Bonner Straße“  
Ihr Zeichen: 6/10/1-K1 vom 03.12.2007  
hier: unser Einspruch zu o.g. Planungsverfahren

Sehr geehrter Herr Klein,

in unserem ausführlichen Telefongespräch vom 20. 12.2007 habe ich Ihnen die Überlegungen und Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung Mülldorf darlegen können und unseren Einspruch erläutert.

Die Hofstelle Bonner Straße würde mit Ihrer Bebauung (zweigeschossig) in unmittelbarer Nähe an die Gebäude von Jugend- und Pfarrheim (mit den Räumlichkeiten für die Augustiner Tafel) und des ehemaligen Pfarrhauses (jetzt Sitz der ambulanten Krankenpflege der Caritas und der Kaplanei) und Küsterhauses grenzen.

Seitens der Kirchengemeinde können wir dem Bauvorhaben entgegenkommen mit der Bebauung an der Niederpleiser Straße und dem damit verbundenen Grundstückstausch.

1. Wir schlagen vor, den Grundstücksanteil der Kirchengemeinde an der Niederpleiser Straße zwischen Grundstück Flur 4 Nr. 1677 und der Hofanlage Bender – ein Teil des Grundstückes Flur 4 Nr. 2673 – in die Planungsabsichten der Stadt Sankt Augustin miteinbeziehen zu lassen.

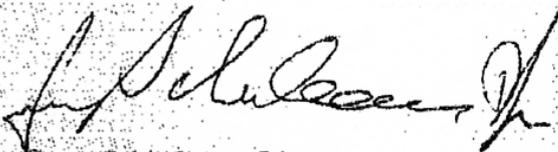
Hierbei kann ein Teil der Teilfläche von vorne an der Niederpleiser Straße ganz oder teilweise getauscht werden mit einer Teilfläche der Hofanlage Bender an der Rückseite von Jugend- und Pfarrheim sowie dem Pfarrhauskomplex. Somit wird wegen möglicher Lärmbelästigung der Abstand vergrößert zur bebauten Fläche.

2. Der Kirchenvorstand lehnt die Einbeziehung des Kirchengrundstückes Flur 4 Nr. 2107 in den Bebauungsplan ab, weil
- a) für die bestehende Doppelgarage hinter dem Jugend-Pfarrheim (teilweise auf Grundstück 2107 stehend, als dringend benötigter Abstellraum genutzt) anderenorts keine geeignete Aufstellungsmöglichkeit besteht. Auch gibt es für den danebenstehenden 7,5 cbm großen pfarreigenen Container für Grünabfälle keine andere Aufstellungsmöglichkeit.
  - b) Der Platz zwischen Jugend- und Pfarrheim und Doppelgarage kann nicht verkleinert werden, da er im Bereich des hinteren Jugend-Pfarrheim-Einganges (Kellereingang) liegt, der von der Sankt Augustiner Tafel seitens des SKM genutzt wird (z.Zt. wöchentlich an zwei Tagen von ca. 250 Personen). Hier ist gerade eine große neue Rampe gebaut worden. Die Warenanlieferung erfolgt über mehrere PKW und einem Lieferwagen. Wendemöglichkeiten müssen gegeben sein.
  - c) Im Übrigen ist der Kirchenvorstand der Meinung, dass in der Nähe der Pfarrkirche und des Pfarrheimes und innerhalb des alten Mülldorfer Ortskernes nicht jede noch verbliebene Grünfläche bebaut werden soll. Auch soll das Planungsgebiet nur den Teilbereich der Hofstelle Bender zuzüglich des Grundstücksanteiles der Kirchengemeinde an der Niederpleiser Straße (siehe TOP 1) betreffen.  
Mögliche spätere Streitigkeiten mit den Nachbarn (Lärmbelästigung bei Vermietungen und bei Nutzung durch Kinder und Jugendliche,...) sollte man schon jetzt vorsorglich bedenken.

Für die weitere Beratung und Planung ist der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Herr Heinz Freckwinkel unter der ☎ 20 39 59 und das Pfarrbüro zwecks Terminabsprache einer möglichen Ortsbegehung erreichbar.

Gleichzeitig bitten wir um weitere Informationen über die o.g. Planung.  
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Schierbaum, Pfarrer



Durchschriftlich:

- an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln, z. Hd. Herrn Wellenstein
- an Herrn Heinz Freckwinkel

07/01/2008 15:41 022116421903  
07/01 08 MO 15:45 FAX 022116421903

Abt. Recht

001



**ERZBISTUM KÖLN**

**GENERALVIKARIAT  
Hauptabteilung  
Finanzen/Bau/Recht**

Erzbistum Köln - Generalvikariat - 50606 Köln

**Abteilung Recht**

**PER TELEFAX**  
(Faxnr. 02241/243-430)  
Stadtverwaltung Sankt Augustin  
53754 Sankt Augustin

Bearbeiter: Herr Wellenstein/R-V

Telefon: 0221 / 16 42 - 1458  
Telefax: 0221 / 16 42 - 1903

eMail:  
kurt.wellenstein@erzbistum-koeln.de



Ihr Schreiben vom 3.12.2007  
Ihr Zeichen 6/10/1-KI  
SBKZ/GKZ

Unser Zeichen  
(unbedingt angeben)  
B 5736-523

Datum  
4.1.2008

**Bebauungsplan Nr. 523 „Hofstelle Bonner Straße“**

Sehr geehrter Herr Klein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der obigen Angelegenheit hat Ihnen die Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf mit Schreiben vom 3.1.2008 bereits eine Stellungnahme zugeleitet.

Da die Kirchengemeinde Ihnen ihre Einwände ausführlich dargestellt hat, werden wir uns an dieser Stelle nicht erneut zum Sachverhalt äußern, sondern schließen uns den Ausführungen der Kirchengemeinde an.

Wir bitten Sie, diese zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

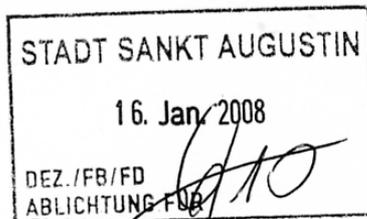
Im Auftrag

Wellenstein

**Bankkonten:**  
Westdeutsche Landesbank Düsseldorf  
Konto-Nr. 96 065 (BLZ 300 500 00) Pax-Bank eG Köln  
Konto-Nr. 55 050 (BLZ 370 601 93)

**Geltende Arbeitszeit**  
Kernzeit: mo-do 9.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr  
freitags 9.00-13.00 Uhr

**Besucher-/Lieferanschrift:**  
Marzellenstraße 32  
50668 Köln



Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege · Endericher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Sankt Augustin  
Fachbereich Stadtplanung  
und Bauordnung  
Herr Klein  
Markt 1

53754 Sankt Augustin

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.01.2008  
333.45 – 124.1/07-010

Frau Schneider  
Tel.: (02 28) 98 34- 164  
Fax: (02 21) 82 84- 0370  
Elisabeth.Schneider@lvr.de

**Bebauungsplan Nr. 523 „Hofstelle Bonner Straße“  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange  
Belange des Bodendenkmalschutzes**

Ihr Schreiben vom 03.12.2007 Az.: 6/10/1-KI

Sehr geehrter Herr Klein,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die o.a. Planung.

Nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen sind derzeit keine Konflikte zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Es werden keine abwägungserhebliche Anregungen zu der o.g. Planung vorgetragen, da aus der Fläche bisher keine Hinweise auf Bodendenkmäler vorliegen.

Unabhängig hiervon verweise ich jedoch auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
E. Schneider

Besucheranschrift:  53115 Bonn - Endericher Straße 133  
 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845  
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)  
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)